



SICHERHEITSDATENBLATT

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 2020/878 (REACH)

Überarbeitungsdatum: 19.06.2021;

Ersetzungsdatum: 15.01.2019

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens.

1.1 Produktidentifikator

- Produkttyp: Gipseinbettmasse
- Handelsnamen:

Beauty-Cast	Cristobalite Inlay	Prestobalite
Hi-Heat Soldering	Novocast	Omni-Cast
Jewelry Investment	Soldering Investment	Speed-E Soldering
Cristobalite Model Investment Powder		

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Produktverwendung: Einbettmasse für dentale Gussanwendungen
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nur für die professionelle Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Hersteller Whip Mix Corporation 361 Farmington Avenue Louisville, Kentucky, USA 40209 Notrufnummer: (502) 634-1451 Faxnummer: (502) 634-4512	EU-Importeur Whip Mix Europe GmbH Wißstrasse 26 – 28 D – 44137 Dortmund Deutschland +49 (0) 231 / 567 70 8-0
--	--

1.4 Notrufnummer:

Transportnotfälle:	CHEMTREC 1(800) 424-9300 (USA und Kanada) Internationale Anrufe: 1- 703-741-5970 (R-Gespräche akzeptiert)
Medizinische Notfälle:	+49 (0) 30 30 686 790 – Giftnotrufzentrale der Charité Berlin (24 Std.)
Sonstige Produktinformationen:	Infor@whipmix.com

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

CLP/GHS-Einstufung (1272/2008):

Gesundheitsgefahren	Physikalische Gefahren	Umweltgefahren
Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition Kategorie 1 (H372)	Nicht schädlich	Nicht schädlich

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahr!



Enthält kristalline Kieselerde, Quarz und kristalline Kieselerde, Cristobalit

H372 Verursacht bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen Lungenschäden.

P260 Staub nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren: Keine

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.2 Gemische

<u>Stoff</u>	<u>CAS Nr. / EG-Nummer</u>	<u>%</u>	<u>CLP/GHS-Einstufung (1272/2008)</u>
Kieselerde, kristallin, Quarz	14808-60-7 / 238-878-4	0-80	STOT RE 1 H372
Kieselerde, kristallin, Cristobalit	14464-46-1 / 238-455-4	0-80	STOT RE 1 H372
Gebrannter Gips (Stoff mit Arbeitsplatzgrenzwert in einem Mitgliedsstaat)	26499-65-0 / 231-900-3	0-50	Nicht schädlich
Kalziumsulfat-Halbhydrat (Stoff mit Arbeitsplatzgrenzwert in einem Mitgliedsstaat)	10034-76-1 / 231-900-3	0-25	Nicht schädlich
Grafit (Stoff mit Arbeitsplatzgrenzwert in einem Mitgliedsstaat)	7782-42-5 / 231-955-3	0-5	Nicht schädlich

Vollständiger Text der GHS-Einstufungen siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Betroffene Person an die frische Luft bringen. Wenn die Reizung oder die Symptome anhalten, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augen: Mit großen Mengen Wasser spülen und dabei die Augenlider offen halten. Wenn die Reizung anhält, Arzt aufsuchen.

Haut: Im Allgemeinen ist keine erste Hilfe erforderlich. Haut mit Seife und Wasser waschen.

Verschlucken: Kann Magen-Darm-Beschwerden und Verstopfung verursachen. Bei Verschlucken 1 oder 2 Gläser Wasser zum Verdünnen trinken. Einer bewusstlosen oder krampfenden Person nie etwas über den Mund verabreichen. Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste Symptome/Wirkungen, akut und verzögert: Kann Augenreizung verursachen. Einatmen des Staubs kann Reizung der Schleimhaut und Atemwege verursachen. Mit Wasser gemischt härtet dieses Material aus und wird sehr heiß – kann Verbrennungen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Bei Verschlucken ist ärztliche Soforthilfe erforderlich.

Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1 Löschmittel: Löschmaterialien verwenden, die zur Brandeindämmung geeignet sind. Wasser kann zum Verfestigen des Produkts führen.

5.2 Besondere von der Chemikalie ausgehende Gefahren: Das Produkt brennt nicht, sondern kann sich unter Bildung von Kalziumoxid und Schwefeloxiden zersetzen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Feuerwehrleute müssen vollständige Notfallausrüstung und zugelassene umluftunabhängige Atemschutzgeräte tragen. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen.

Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Angemessene Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 beschrieben tragen.

6.2 Umweltgefahren: Freisetzungen wie von den lokalen und nationalen Behörden gefordert melden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Unter Verwendung staubloser Verfahren (HEPA-Staubsauger oder Nassverfahren) aufnehmen und in einen geeigneten Behälter für die Verwendung geben. Keine Druckluft verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitt 8 für persönliche Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Entsorgungsinformationen.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Kontakt mit den Augen vermeiden. Staub nicht einatmen. Schutzkleidung und -ausrüstung wie in Abschnitt 8 angegeben tragen. Mit angemessener Belüftung und ordnungsgemäßen Entstaubungsverfahren verwenden, um Expositionsmenge unter den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz zu halten. Nach der Handhabung gründlich mit Seife und Wasser waschen. Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: In einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Bereich von unverträglichen Materialien entfernt lagern. Vor physischen Schäden schützen.

7.3 Spezifische Endanwendung(en):

Industrielle Verwendungen: Keine bekannt

Professionelle Verwendungen: Einbettmassen-Dentalprodukte für Dentaltechniker.

Abschnitt 8. Expositionsbegrenzungen/persönlicher Schutz.

8.1 Zu überwachende Parameter:

Kieselerde, kristallin, Quarz	0,25 mg/m ³ TWA ACGIH TLV (lungengängige Fraktion) 0,1 mg/m ³ TWA Frankreich OEL (lungengängiges Aerosol) 0,075 mg/m ³ TWA Niederlande OEL (lungengängiger Staub) 0,1 mg/m ³ TWA Belgien OEL (lungengängig) 0,1 mg/m ³ TWA Irland OEL (lungengängige Fraktion) 0,05 mg/m ³ TWA Spanien OEL (lungengängige Fraktion) 0,1 mg/m ³ TWA Schweden OEL (lungengängiges Aerosol)
Kieselerde, kristallin, Cristobalit	0,025 mg/m ³ TWA ACGIH TLV (lungengängige Fraktion) 0,05 mg/m ³ TWA Frankreich OEL (lungengängiges Aerosol) 0,075 mg/m ³ TWA Niederlande OEL (lungengängiger Staub) 0,05 mg/m ³ TWA Belgien OEL (lungengängig) 0,1 mg/m ³ TWA Irland OEL (lungengängige Fraktion) 0,05 mg/m ³ TWA Spanien OEL (lungengängige Fraktion) 0,05 mg/m ³ TWA Schweden OEL (lungengängiges Aerosol)
Gebannter Gips	4 mg/m ³ TWA (lungengängiges Aerosol), 10 mg/m ³ TWA (einatembares Aerosol) Irland OEL 4 mg/m ³ TWA (lungengängiges Aerosol), 10 mg/m ³ TWA (einatembares Aerosol) UK OEL
Kalziumsulfat-Halbhydrat	10 mg/m ³ TWA Belgien OEL 1,5 mg/m ³ TWA Deutschland DFG (lungengängig) 4 mg/m ³ TWA Deutschland DFG (einatembar) 4 mg/m ³ TWA Irland OEL (lungengängig) 10 mg/m ³ TWA Spanien OEL (lungengängig)
Kalziumsulfat-Halbhydrat (als PNOC)	5 mg/m ³ TWA Frankreich OEL (lungengängig) 4 mg/m ³ TWA Irland OEL (lungengängig)

	5 mg/m ³ TWA Schweden OEL (lungengängig 4 mg/m ³ TWA (lungengängiges Aerosol), 10 mg/m ³ TWA (einatembares Aerosol) UK OEL
Grafit	2 mg/m ³ TWA ACGIH TLV (lungengängig) 0,3 mg/m ³ TWA (lungengängiges Aerosol), 2,4 mg/m ³ TWA (einatembares Aerosol) Deutschland OEL 4 mg/m ³ TWA (lungengängiges Aerosol), 10 mg/m ³ TWA (einatembares Aerosol) UK OEL 2 mg/m ³ TWA Frankreich OEL (lungengängiges Aerosol) 2 mg/m ³ TWA Belgien OEL (lungengängiges Aerosol) 2 mg/m ³ TWA (lungengängiges Aerosol) Irland OEL 2 mg/m ³ TWA Spanien OEL (einatembares Aerosol) 5 mg/m ³ TWA (einatembares Aerosol) Schweden OEL

Nicht oben aufgeführte Expositionsgrenzwerte siehe lokale Vorschriften.

8.2 Expositionsbegrenzungen

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen: Mit angemessener lokaler Absaugung verwenden, um Exposition unter den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen: Siehe Verordnung (EU) 2016/425

Atemschutz: Wenn es bei übermäßigen Expositionswerten zu einer Reizung kommt, sollte eine für die Form und Konzentration der Kontaminanten zugelassene Staub-/Nebelatemschutzmaske verwendet werden. In der EU siehe EN-Normen (EN 149 oder 405). Auswahl und Verwendung des Atemschutzgeräts muss den geltenden Vorschriften und guten industriellen Hygienepraktiken entsprechen.

Hautschutz: Bei längerem Gebrauch oder bei staubigen Bedingungen undurchlässige Handschuhe tragen. In der EU siehe EN 374.

Augen-/Gesichtsschutz: Falls nötig, Chemikalienschutzbrille zur Vermeidung des Augenkontakts. In der EU siehe EN 166.

Expositionsbegrenzung: Dieses Produkt ist für die Umwelt nicht gefährlich. Es sind keine speziellen Begrenzungen erforderlich.

Sonstiges: Undurchlässige Kleidung, falls nötig, um Verunreinigung der persönlichen Kleidung zu vermeiden.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand: Feststoff, Pulver

Farbe: Verschieden

Geruch: Geruchlos.

Geruchsschwellenwert: Nicht zutreffend

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht zutreffend

Flammpunkt: Nicht zutreffend

Brennbarkeit (Feststoff, Flüssigkeit, Gas): Nicht zutreffend

Explosionsgrenzen: LEL: Nicht zutreffend

Dampfdruck: Nicht zutreffend

Relative Dichte: Nicht zutreffend

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser: Nicht verfügbar

Zersetzungstemperatur: 1450 °C

Explosionseigenschaften: Nicht zutreffend

pH: Nicht zutreffend

Siedepunkt: Nicht zutreffend

Verdunstungsrate: Nicht zutreffend

Partikeleigenschaften: Keine Daten verfügbar

UEL: Nicht zutreffend

Relative Dampfdichte (Luft = 1): Nicht zutreffend

Löslichkeit in Wasser: Nicht zutreffend

Selbstentzündungstemperatur: Nicht zutreffend

Kinematische Viskosität: Nicht zutreffend

Oxidationseigenschaften: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben: Keine verfügbar

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität.

10.1 Reaktivität: Keine bekannt.

10.2 Chemische Stabilität: Stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Versehentlichen Kontakt mit Wasser vermeiden. Produkt wird hart und erzeugt Hitze.

10.5 Unverträgliche Materialien: Säuren und Oxidationsmittel vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Durch thermische Zersetzung (über 1450°C) kann sich Kalziumoxid und Schwefeldioxid bilden. Kristalline Kieselerde löst sich in Flusssäure auf und produziert Siliziumtetrafluorid.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen:

Augen: Staub kann mechanische Reizung und mögliche Verletzung verursachen.

Haut: Staub kann Reizung verursachen. Mit Wasser gemischt wird gebrannter Gips hart und heiß – kann Hautverbrennungen verursachen.

Verschlucken: Bei normalem, versehentlichem Verschlucken werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Große Mengen können zu Verstopfung und Unwohlsein führen.

Einatmen: Einatmen von Staub kann Reizung der Nase, des Rachens und der oberen Atemwege mit Husten und Kurzatmigkeit verursachen.

Daten zur akuten Toxizität:

Kieselerde, kristallin, Quarz: Oral Ratte LD50 > 22.500 mg/kg

Kieselerde, kristallin, Cristobalit: Keine Toxizitätsdaten verfügbar

Gebrannter Gips: Oral Ratte LD50 > 2000 mg/kg, Einatmen Ratte LC50 > 3,26 mg/l/4 Std. (strukturell ähnliche Chemikalie)

Kalziumsulfat-Halbhydrat: Oral Ratte LD50 > 2000 mg/kg, Einatmen Ratte LC50 > 3,26 mg/l/4 Std.

Grafit: Oral Ratte LD50 2000 mg/kg, Einatmen Ratte LC50 >2000 mg/m³ (keine Todesfälle aufgetreten)

Hautverätzung/-reizung: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschäden/-reizung: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt. Staub kann mechanische Reizung und mögliche Verletzung verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege oder Haut: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt. Keine der Komponenten hat eine Sensibilisierung der Haut oder Atemwege bei Tieren oder Menschen verursacht.

Keimzellmutagenität: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt. Keine der Komponenten hat eine Mutagenität verursacht.

Karzinogenität: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt. Keine der Komponenten ist durch EU CLP als karzinogen gelistet.

Reproduktionstoxizität: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt. Keine der Komponenten verursacht Reproduktions- oder Entwicklungsauswirkungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität:

Einmalige Exposition: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Wiederholte Exposition: Übermäßiges Einatmen von lungengängigem kristallinem Kieselerde-Staub kann eine fortschreitende, schwere und manchmal tödliche Lungenkrankheit mit der Bezeichnung Silikose verursachen. Symptome umfassen Husten, Kurzatmigkeit, Keuchen, unspezifisches Brustleiden und verringerte Lungenfunktion.

Gefahren beim Einatmen: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Informationen zu sonstigen Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften: Keine bekannt

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben.

12.1 Toxizität: Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt.

Kieselerde, kristallin, Quarz: 72 Std. LC50 Carp - >10.000 mg/l

Kieselerde, kristallin, Cristobalit: Keine Daten verfügbar

Gebrannter Gips: 96 Std. LC50 >1790 Pimephales promelas mg/l, 48 Std. LC50 Daphnia magna >79 mg/l, 72 Std.

EC50 Pseudokirchnerella subcapitata >79 mg/l (strukturell ähnliche Chemikalie)

Kalziumsulfat-Halbhydrat: : 96 Std. LC50 >1790 Pimephales promelas mg/l, 48 Std. LC50 Daphnia magna >79 mg/l, 72 Std. EC50 Pseudokirchnerella subcapitata >79 mg/l (strukturell ähnliche Chemikalie)

Grafit: 96 Std. EC50 Danio rerio >100 mg/l, 48 Std. EC50 Daphnia magna >100 mg/l, 72 Std. EC50 Pseudokirchnerella subcapitata >100 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Biologische Abbaubarkeit ist für anorganische Stoffe wie gebrannter Gips, Kalziumsulfat-Halbhydrat, kristalline Kieselerde, Quarz, Cristobalit und Grafit nicht zutreffend.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine Daten verfügbar
 12.4 Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar
 12.5 Ergebnisse der PVT- und vPvB-Beurteilung: Komponenten erfüllen die Kriterien von PBT oder vPvB nicht.
 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Keine bekannt
 12.7 Andere schädliche Auswirkungen: Keine bekannt.

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: In Übereinstimmung mit allen nationalen und lokalen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 14. Angaben zum Transport.

	14.1 UN-Nummer	14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	14.3 Gefahrenklasse(n)	14.4 Verpackungsgruppe	14.5 Umweltgefahren
US DOT		Nicht reguliert			
KANADISCHE TDG		Nicht reguliert			
EU ADR/RID		Nicht reguliert			
IMDG		Nicht reguliert			
IATA/ICAO		Nicht reguliert			

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht zutreffend
 14.7 Massengutbeförderung gemäß IMO-Instrumenten: Nicht zutreffend – Produkt wird nur in verpackter Form transportiert

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften.

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Toxic Substances Control Act (TSCA): Alle Komponenten dieses Produkts sind im TSCA Inventory gelistet

Deutsche WGK: 1

15.2 Stoffsicherheitsbewertung: Für diesen Stoff/dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt.

Abschnitt 16. Sonstige Angaben.

Überarbeitungsdatum: 10. Juni 2021

SDS-Überarbeitungsverlauf: Aktualisierung auf neues Format Verordnung (EU) 2020/878

Ersetzungsdatum: 15. Januar 2019

CLP/GHS-Einstufung und H-Sätze zur Referenz (siehe Abschnitt 3)

STOT RE 1 Spezifische Zielorgan-Toxizität Wiederholte Exposition Kategorie 1

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen: ECHA-Datenbank, GESTIS, eChemPortal, TOXNET

Einstufung und Verfahren, die zur Ableitung der Einstufung für Mischungen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) verwendet wurden: Berechnungsmethode

Erstellt von: <i>Denise A. Deids</i>	Übersetzt von: Global Languages & Cultures, Inc.
Datum: 10.06.2021	Datum: 28.06.21